

MANDATSVERTRAG (VOLLMACHT) für ein Collaborative Law Verfahren

Auftraggeber/Auftraggeberin:

Beauftragter Rechtsanwalt/Rechtsanwältin:

Die Erteilung dieser Vollmacht ist Grundlage für die Durchführung eines Collaborative Law Verfahrens. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin beauftragt Herrn/Frau mit seiner/ihrer Vertretung im Rahmen dieser Vereinbarung.

I. Angelegenheit

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wünscht die Klärung im Rahmen dieses außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens.

II. Grundsätze des Verfahrens

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erklärt sein/ihr Einverständnis mit folgenden Grundsätzen:

- Freiwilligkeit des Ablaufes und der Beendigung des Verfahrens

- Ehrlichkeit und Offenheit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Fairness und Eigenverantwortung

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin alle Fakten, Beweismittel und Informationen offenlegen, die für den Konflikt und dessen Lösung von Bedeutung sind.

Diese Offenheit ist auch gegenüber dem Konfliktgegner unverzichtbar.

III. Pflichten und Risiken des Auftraggebers/der Auftraggeberin

1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin darf in einem allfälligen künftigen, mit diesem Konfliktfall in Zusammenhang stehenden Gerichts- oder Behördenverfahren den Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht vertreten. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin darf den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin auch nicht als Zeugen führen.

2) Im Falle eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht von der Verschwiegenheit entbinden, da es sich um ein besonders geschütztes Vertrauensverhältnis handelt. Eine vereinbarungswidrige Entbindung wäre für den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht verpflichtend.

3) Offengelegte Informationen können in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren zu Gunsten oder zum Nachteil der einen oder anderen Partei verwertet werden.

IV. Allgemeines

1) Dieser Mandatsvertrag tritt erst in Kraft, wenn alle Konfliktpartner die Vereinbarung zur Durchführung eines Collaborative Law Verfahrens (Participation Agreement) unterzeichnet haben. Davor gilt die erteilte Rechtsanwaltsvollmacht zur uneingeschränkten Parteienvertretung.

2) Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist verpflichtet, im Rahmen dieses Verfahrens die Interessen des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu vertreten. Er/Sie ist darüber hinaus beauftragt, die eigenverantwortliche Bearbeitung und Lösung des Konfliktes durch alle Parteien zu fördern.

V. Besonderheiten des Collaborative Law Verfahrens

1) In diesem Verfahren finden eine Reihe gut vorbereiteter, inhaltlich strukturierter Treffen zwischen den **Parteien** und ihren **jeweiligen Rechtsanwälten** statt. Dabei werden die Konfliktpunkte gemäß einem zu Beginn festgelegten "Fahrplan" umfassend besprochen, sodaß nach Ausschöpfung aller Argumente und Gesichtspunkte eine für beide Konfliktpartner akzeptable Lösung gefunden werden kann.

2) Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in diesem Verfahren
- b) Beratung über alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen
- c) persönliche Unterstützung in den Besprechungen
- d) rechtliche Umsetzung der Lösung (gerichtlicher Vergleich, Vertrag, Anträge bei Behörden, etc.)

3) Die beteiligten Rechtsanwälte haben das Verfahren zu strukturieren und in positiver Bewegung zu halten. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Parteien eine Lösung.

VI. Pflichten des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin

1) Im Fall des Scheiterns dieses Verfahrens ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin von jeder Vertretungstätigkeit in einem nachfolgenden, mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang stehenden, gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

2) Bei wesentlichen Verletzungen der in diesem Vertrag festgelegten Grundsätze ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin berechtigt und verpflichtet, den Mandatsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und seine Vertretung zu beenden.

3) Falls einer der Konfliktpartner beschließt, dieses Verfahren abzubrechen, ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin verpflichtet, den Auftraggeber/die Auftraggeberin über die Konsequenzen des Abbruchs aufzuklären und in diesem Verfahren noch so lange zu vertreten, bis alle formalen Beendigungsschritte gesetzt sind.

4) Nach Abbruch des Verfahrens ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin verpflichtet, dem Mandanten oder dessen neuen rechtsfreundlichen Vertreter über Verlangen die dem bisherigen Auftraggeber/Auftraggeberin gehörigen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen.

5) Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist zur höchstpersönlichen Erfüllung dieses Auftrages verpflichtet.

VII. Verschwiegenheit/Vertrauensschutz

1) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, dies selbst im

Falle der Entbindung von der Verschwiegenheit, weil dieses Konfliktlösungsmodell eines besonderen Vertrauensschutzes bedarf.

Ab Unterfertigung der gemeinsamen Vereinbarung zur Durchführung eines Collaborative Law Verfahrens würde es darüber hinaus im Bereich der Verschwiegenheit auch der Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Konfliktgegner bedürfen, da auch dieses Vertrauensverhältnis geschützt ist. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin hat jedenfalls seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu wahren. Dementsprechend hat er sein Recht auf Verschwiegenheit bzw. Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

2) Im Rahmen des Collaborative Law Verfahrens:

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin entbindet ausdrücklich den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin im Rahmen der Durchführung dieses Verfahrens gegenüber sämtlichen beteiligten Professionisten von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Gerade wenn Finanzcoaches, Coaches, Kindercoaches oder andere Sachverständige diesem Verfahren beigezogen werden, ist es ein wesentliches Element dieses Verfahrens, dass die beigezogenen Professionisten untereinander auf direktem Wege Informationen austauschen, damit sie als Team die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung mit der Gegenseite unterstützen.

Sollte während des Collaborative Law Verfahrens klar werden, dass seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin gegen das Offenlegungsprinzip im Hinblick auf rechtsrelevante Tatsachen verstoßen wurde und nach wie vor keine Bereitschaft zur Offenlegung besteht, so kommt es weder zu einem „Verrat“ der Auftraggeberin/des Auftraggebers noch zu einer weiteren Verletzung von Verfahrensprinzipien. In diesem Falle muss der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin von sich aus ohne Angabe von Gründen das Verfahren abbrechen.

VIII. Honorar

Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin wird nach Stundensätzen entlohnt, wobei pro angefangener Arbeitsstunde ein Honorar von netto € ..., plus 20% Ust., zusammen € ... vereinbart wird.

Aufwendungen für Schreibarbeiten und Telefonspesen sind in diesem Stundensatz enthalten. Barauslagen, Fahrkosten und Gebühren sind gesondert zu bezahlen.

Ort/Datum